S1 Änderung Landessatzung

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	25.02.2022
Tagesordnungspunkt:	9. Satzung
Status:	Zurückgezogen

Satzungstext

Von Zeile 12 bis 13:

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Erklärung gemäß § 2 (1). Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des für den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des*der Antragsteller*in zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Diese Entscheidung muss spätestens auf seiner nächsten regulären Sitzung erfolgen. Auf begründeten Antrag des künftigen Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort-bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

3. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist dem*der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen und dem Vorstand der nächst höheren Ebene zusammen mit der schriftlichen Begründung unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der*die Bewerber*in kann gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung Einspruch eingelegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Ihre Zurückweisung ist dem*der Bewerber*in gegenüber ebenfalls schriftlich zu begründen und sie ist auch dem Vorstand der nächst höheren Ebene unverzüglich zur Kenntnis zu geben. ~~Bei einer erneuten Ablehnung kann der*die Bewerber*in beim Vorstand der nächst höheren Ebene Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet dann nach Anhörung des Vorstands der unteren Ebene spätestens auf seiner nächsten regulären Sitzung über den Aufnahmeantrag.~~

In Zeile 17:

7. Mitglieder sind bis zur Vollendung des ~~30~~28. Lebensjahres automatisch Mitglieder der Grünen Jugend Brandenburg. Widerspruch ist möglich und schriftlich beim Landesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg einzureichen.

In Zeile 42 einfügen:

3. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand, darunter ein*e Schatzmeister*in. Der Vorstand soll mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt werden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt maximal zwei Jahre. Angestellte Kreisgeschäftsführungen können nicht Teil des Kreisvorstands sein.

Begründung

- §2 Abs. 2: Nachvollziehen Änderung der Bundessatzung: Klarstellung, dass künftige Mitglieder antragsberechtigt sind und auf begründeten Antrag auch der Kreisverband entscheiden kann, bei dem die Mitgliedschaft beantragt wird (also nicht der KV des Wohnorts).
- §2 Abs. 3: Die Regelung ist nicht praxistauglich und wenn Vorstand und Mitgliederversammlung die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, sollte keine andere Ebene der Aufnahme zustimmen

können. Wenn es mit nächsthöherer Ebene an den Landesvorstand geht, folgt dieser ohnehin der Empfehlung des Kreisvorstands.

- §2 Abs. 7: Die Grüne Jugend hat vor einem Jahr das Höchstalter von 30 auf 28 Jahre gesenkt.
- §7 Abs. 3: Mit dem erfolgreichen Programm zur Schaffung von Kreisgeschäftsführungen gibt es nun eine Person in jedem Kreisverband. Die Vorstände sind mit dem Landesverband zusammen aber in der Arbeitgeberfunktion und die Angestellten sollten deshalb nicht Teil davon sein. Das bringt nur Entscheidungs- und Weisungskonflikte mit sich. Andere Landesverbände mit ähnlichen Ansätzen haben das auch dementsprechend nachvollzogen.